

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2015

Nr. 2015/1021

Festlegung der Wiederbeschaffungswerte und der Mindesteinlagen für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Im Jahr 2002 wurde gestützt auf die damalige Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR, 814.201) mit RRB Nr. 824 vom 24. April 2001 die Regelung zur Äufnung einer Spezialfinanzierung Werterhalt für die Abwasserentsorgung eingeführt. Das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (§ 119 GWBA, BGS 712.15), welches am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, weitete die Bestimmungen über die Berechnung der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen zur Festlegung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt auch auf die Spezialfinanzierung Wasserversorgung aus. In Abstimmung zwischen dem Amt für Umwelt (AFU) und dem Amt für Gemeinden (AGEM) soll die Umstellung mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2, d.h. flächendeckend, per 1. Januar 2016 erfolgen.

Den Berechnungen der Mindesteinlage für die Spezialfinanzierung Werterhalt für den Rechnungskreis Abwasserentsorgung (HRM2-Begriff Abwasserbeseitigung: 720x) liegen die Wiederbeschaffungswerte der Abwasserreinigungsanlagen, der Kanalisationen und der Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenbecken, etc.) zugrunde. Da auch die Erstellung abwassertechnischer Bauwerke der Teuerung unterliegt, sollen die Werte rund 15 Jahre nach Einführung der Mindesteinlage aktualisiert werden.

Die mit vorliegendem Beschluss festgesetzten Wiederbeschaffungswerte dienen als Grundlage zur Genehmigung der Gemeinderechnung durch das Amt für Gemeinden gemäss § 157 Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1).

2. Feststellungen

2.1 Festlegung der Wiederbeschaffungswerte durch Selbstdeklaration resp. Anpassung.

2.1.1 Für die erstmalige, flächendeckende Erhebung der Wiederbeschaffungswerte im Bereich Wasserversorgung (HRM2: 710x) wurde den Trägern der Wasserversorgungsanlagen vom Amt für Umwelt ein Berechnungswerkzeug zur Verfügung gestellt, um die massgebenden Kennwerte der in Betrieb stehenden Anlagen (Stichtag 31. Dezember 2013) zu erfassen. Die Wiederbeschaffungswerte wurden über Kennwerte und die dazugehörenden spezifischen Anlagekosten ermittelt. Die spezifischen Anlagekosten wurden je nach Anlagekategorie in Abhängigkeit der jeweiligen Einflussgrössen und Spezifikationen anhand einer Expertenbefragung ermittelt, anhand von Daten der Solothurner Gebäudeversicherung validiert und festgelegt. Ferner erlaubt das Berechnungswerkzeug, die Angabe der bekannten, effektiven Bruttokosten zu berücksichtigen. Sofern keine Anlagewerte deklariert wurden, unterbreitete das Amt für Umwelt Werte auf Basis der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP).

- 2.1.2 Das Bundesamt für Statistik erhebt mehrmals jährlich einen Indikator (Baupreisindex), der die aktuellen Baupreise verschiedener Werke ins Verhältnis zum Jahr 2010 (=100%) setzt. Die Baupreise im Tiefbau zur Einführung der Spezialfinanzierung in der Abwasserentsorgung lagen im April 2002 bei 83.7%. Der entsprechende Baupreisindex im April 2014 ist 103.8%.
- 2.1.3 Die im Jahre 2001 erstmalig erhobenen Wiederbeschaffungswerte für Anlagen der Abwasserentsorgung sind soweit möglich durch Angaben aus den in der Zwischenzeit aktualisierten Generellen Entwässerungsplänen (GEP) ersetzt worden. Wenn keine neuen Wiederbeschaffungswerte vorlagen, wurde der bisherige Wert übernommen und vom Amt für Umwelt aufindexiert. Dies betrifft sowohl die gemeindeeigenen Anlagen wie auch die Anlagen der Zweckverbände. Die Festsetzung der Wiederbeschaffungswerte nach Anlagekategorie erfolgte in Abstimmung mit der Vereinigung Solothurner Abwasser (VSoA) durch das Amt für Umwelt.
- 2.1.4 Funktionsfähige Systeme zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind unabdingbar für den Gesundheitsschutz und die wirtschaftliche Entwicklung. Mit grossen Summen wurden diese Infrastrukturen errichtet. Im Kanton Solothurn betragen die Wiederbeschaffungswerte für die Wasserversorgung rund 2,4 Mrd. Franken oder rund 9'200 Franken pro Einwohner. Für die Abwasserentsorgung resultiert ein Wiederbeschaffungswert (inkl. Abwasserzweckverbände) von 3,77 Mrd. Franken oder 14'300 Franken pro Einwohner. Zum Vergleich: in der Schweiz liegen die spezifischen Wiederbeschaffungswerte für die Wasserversorgung bei 6'500 Franken pro Einwohner bzw. bei 10'000 Franken pro Einwohner bei der Abwasserentsorgung. Es ist also nur folgerichtig, für den kontinuierlichen Werterhalt zu sorgen, damit die wertvollen Infrastrukturen langfristig unterhalten werden können.

2.2 Mindesteinlagen

Die Berechnung der massgebenden Mindesteinlage wird gemäss § 119 GWBA auf den Wiederbeschaffungswert (WBW) und die Nutzungsdauer der Anlagen abgestellt. Einheitlich zum sogenannten Solothurner Modell gemäss RRB Nr. 824 vom 24. April 2001 sind Einlagen mindestens so zu bemessen, dass sie 25% der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen auf den jeweiligen Wiederbeschaffungswert ausmachen. Die effektive Einlage in den Werterhalt ist um die verbuchten, planmässigen Abschreibungen gemäss Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1) zu reduzieren.

Nutzungsdauer (ND), lineare Abschreibungssätze und die massgebenden Sätze zur Berechnung der Mindesteinlage Wasserversorgung lauten wie folgt:

Rubrik	Wasser-fassungen	Reservoirs	Pumpwerke	Aufbereitung	Leitungsnetz / Hydranten	Fernwerktechnik
Nutzungsdauer (ND)	50 Jahre	66 Jahre	50 Jahre	33 Jahre	80 Jahre	20 Jahre
linearer Abschreibungssatz (100% / ND)	2.0 %	1.50%	2.0%	3%	1.25%	5.0%
Mindesteinlage-satz vom WBW (Faktor 25%)	0.5%	0.375%	0.5%	0.75%	0.3125%	1.25%

Diese Einlageregelung wurde analog der seit dem Jahr 2000 gültigen Regelung in der Abwasserentsorgung gewählt. Indem die Einlage lediglich mit einem Viertel der tatsächlichen Nutzungsdauer bemessen wird und die planmässigen Abschreibungen zusätzlich in Abzug gebracht werden, erfolgt insgesamt eine vertretbare Belastung der kommunalen Wasserrechnungen.

An drei im Jahr 2014 durchgeführten Informationsveranstaltungen des Amtes für Umwelt wurden die Träger der Wasserversorgung über die Modalitäten zu den Wiederbeschaffungswerten und zu den Mindesteinlagen für den Werterhalt orientiert.

Die buchungstechnischen Vorgänge sind in dem vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Rechnungslegungsmodell "Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden" ersichtlich (www.hrm2-gemeinden.so.ch -> Handbuchordner HRM2, Kapitel 8).

2.2.1 Härtefallregelung

Ein Härtefall liegt vor, wenn der einwohnerspezifische Wiederbeschaffungswert der Anlagen eines Trägers über dem Doppelten des kantonalen Durchschnitts liegt. In diesen Fällen kann das Amt für Umwelt auf Antrag des Trägers mit den Betroffenen den Wiederbeschaffungswert tiefer festlegen.

Dabei handelt es sich um Gemeinden im ländlichen Raum mit zahlreichen Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone. Diese Landwirtschaftsbetriebe und allfällige angeschlossenen Gaststätten sind häufig aus Gründen des Brandschutzes, der Trinkwasserhygiene und der Versorgungssicherheit an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. An solche Wasserleitungen gibt es in der Regel Beiträge von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) aber auch vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom kantonalen Amt für Landwirtschaft. Diese Beiträge können bis ca. 80% der Investitionskosten abdecken. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Ersatz solcher Leitungen nach ca. 60 oder noch mehr Jahren wiederum Beiträge in ähnlicher Höhe gesprochen werden. Daher ist es vertretbar, solche Leitungen, die in der Regel ebenfalls zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen, bei der Festlegung des Wiederbeschaffungswertes anders zu handhaben. Bei Gemeinden, bei denen ein solcher Härtefall zutrifft, sollen die entsprechenden Leitungen bezeichnet werden und gestützt darauf wird vom Amt für Umwelt festgelegt, welcher Wiederbeschaffungswert gilt.

2.3 Bürgergemeinden

Auf dem Gebiet von Boningen, Gunzgen, Härkingen, Langendorf, Rüttenen, Obergösgen, Wangen bei Olten und Winznau wird die Wasserversorgung durch die örtlichen Bürgergemeinden betrieben. Die Einführung des HRM2 für die Bürgergemeinden wird erst nach Einführung bei den Einwohnergemeinden vorgesehen (vgl. RRB Nr. 2010/2354 vom 14. Dezember 2010). Aus diesem Grund wird die Einführung der Regelung nach Ziffer 2.2. für diese Bürgergemeinden bis zur Einführung von HRM2 bei den Bürgergemeinden sistiert.

2.4 Solothurnische Zweckverbände Abwasserentsorgung

Die Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen nach Anlagekategorien wurden vom Amt für Umwelt auf indexiert. Derzeit sind zwei Verfahren zur Einlagenbildung gängig. Entweder wird die Einlage in der Bilanz des Zweckverbandes oder in Abhängigkeit des Abwasseranteils der Gemeinde in der jeweiligen Verbandsgemeinde gebildet. Dies führt zu einer Übertragung der anteiligen Wiederbeschaffungswerte der solothurnischen Zweckverbände auf die Gemeinden, bei denen die Zweckverbände die Einlage nicht selbst vornehmen (vgl. Beilage 2, Code 4 oder 5).

3. Beschluss

Gestützt auf § 151 GG und § 119 GWBA wird beschlossen:

- 3.1 Die mit vorliegendem Beschluss festgesetzten Wiederbeschaffungswerte für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen und die ausgewiesenen Mindesteinlagen nach den Tabellen (s. Beilagen) dienen als Grundlage der Genehmigung der Jahresrechnungen durch das Amt für Gemeinden (AGEM) gemäss § 157 Gemeindegesetz. Vorbehalten bleiben detailliertere Grundlagen der Betreiber zur Bestimmung der Wiederbeschaffungswerte respektive ein Härtefall nach Ziffer 2.2.1.
- 3.2 Die Vornahme von Einlagen in den Werterhalt wird von der Abwasserentsorgung (HRM2: 720x) auf die Wasserversorgung (HRM2: 710x) mit Einführung des Rechnungslegungsmodells (HRM2) ab 1. Januar 2016 ausgedehnt.
- 3.3 Anwendung
 - 3.3.1 Die Einlagen zum Werterhalt sind mindestens so zu bemessen, dass sie 25% der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswert ausmachen. Die effektive Einlage in den Werterhalt ist um die planmässigen (ordentlichen) Abschreibungen nach Gemeindegesetz zu reduzieren.
 - 3.3.2 Die Einhaltung der Vorgaben gemäss diesem Beschluss wird durch das AGEM periodisch geprüft. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben bleibt eine Nichtgenehmigung der Jahresrechnung nach § 157 Abs. 5 GG vorbehalten.
 - 3.3.3 Die Wiederbeschaffungswerte sind im Anhang der Jahresrechnung der jeweiligen Betreiber offenzulegen. Im Übrigen haben die Träger der Abwasserentsorgungen und Wasserversorgungen nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben des Volkswirtschaftsdepartements, vertreten durch das Amt für Gemeinden, ihre Jahresrechnungen zu führen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Tabelle der Wiederbeschaffungswerte Wasserversorgungsanlagen aller Träger der Wasserversorgung
- Beilage 2: Tabelle der Wiederbeschaffungswerte Abwasserentsorgungsanlagen (ohne Zweckverbände)
- Beilage 3: Tabelle der Wiederbeschaffungswerte Abwasserentsorgungsanlagen der Zweckverbände

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartment

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (6)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.200.01, Wü, stp) (3)

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109)

Bürgergemeinde Boningen, Otto Jäggi, Präsident, Fülenbacherstrasse 171, 4618 Boningen

Bürgergemeinde Gunzgen, Urs Marbet, Präsident, Markstrasse 10, 4617 Gunzgen

Bürgergemeinde Härkingen, Urs Jäggi, Präsident, Wolfwilerweg 31, 4624 Härkingen

Bürgergemeinde Langendorf, Franz Aebi, Präsident, Bürgerhaus, Heimlisbergstrasse 24,
4515 Langendorf

Bürgergemeinde Obergösgen, Rolf Spielmann, Präsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Bürgergemeinde Rüttenen, Paul Dietschy, Präsident, Postfach 8, 4522 Rüttenen

Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Edi Baumgartner, Präsident, Postfach 9,
4612 Wangen bei Olten

Bürgergemeinde Winznau, Iwan Tscharland, Präsident, Friedhofstrasse 11, 4652 Winznau

Zweckverbände der Abwasserentsorgung (20) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverbände der Wasserversorgung (14) (Versand durch Amt für Umwelt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Vereinigung Solothurner Abwasser (VSoA), Präsident Markus Juchli, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Koordinationsstelle Solothurner Wasserversorger (KSW), Geschäftsstelle, Herr Dollinger,
Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn